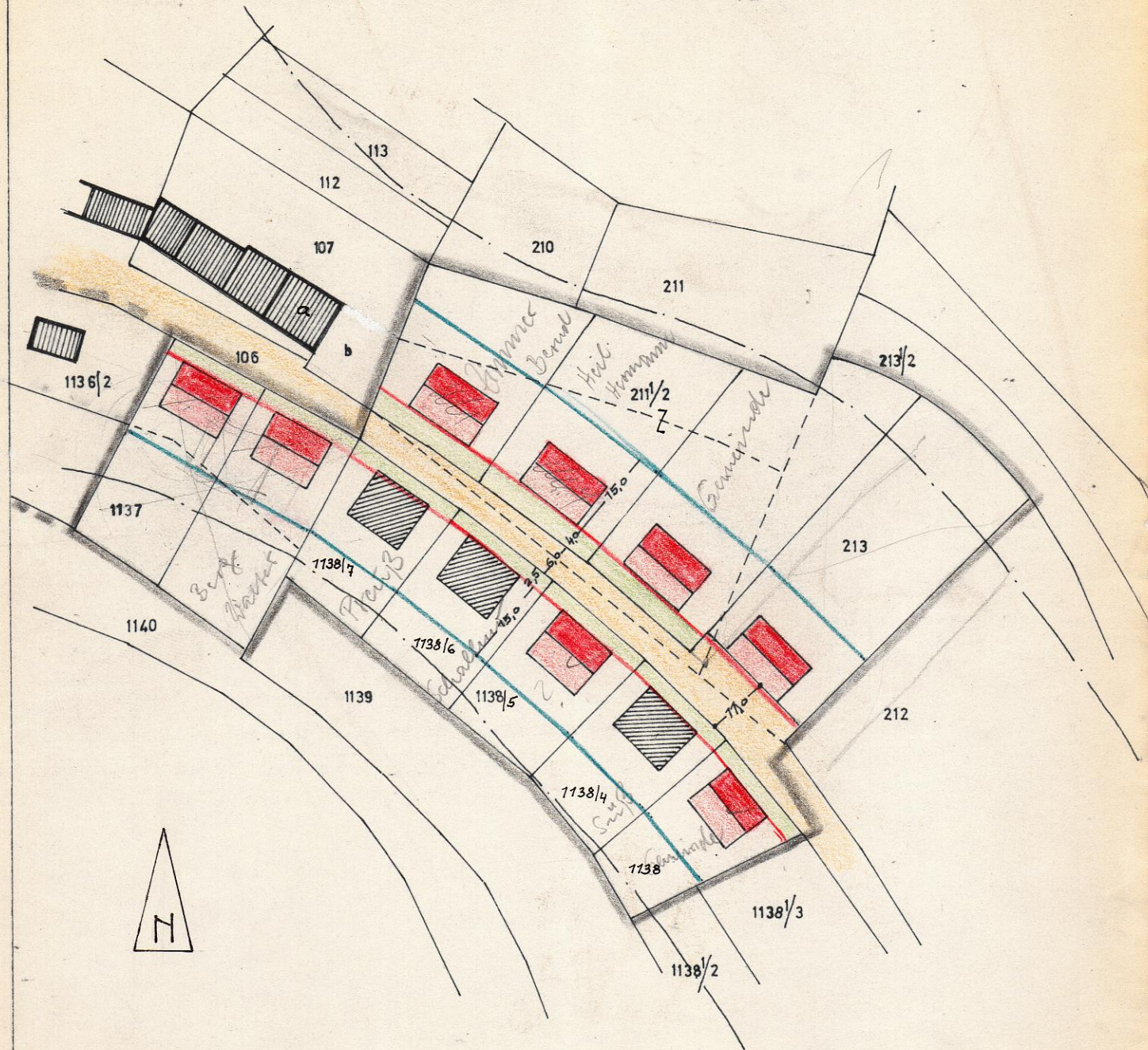


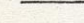
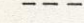





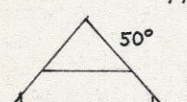


I. Fertigung
 ÄNDERUNGSPLAN I ZUM BEBAUUNGSPLAN
 „AN SCHMIDTLINGEN“ DER GEMEINDE EINÖLLEN

M. 1:1000



ZEICHERKLÄRUNG

-  GEPLANTE GEBÄUDE 1/50°
-  BESTEHENDE GEBÄUDE 1/50°
-  VORHANDENE UND NEUE GRENZEN
-  AUFZUHEBENDE GRENZEN
-  GRENZE DES BEBAUUNGSGEBIETES
-  GRENZE DES ÄNDERUNGSGEBIETES
-  BAULINIE
-  BAUGRENZE
-  HÖHENLINE
-  GEBÄUDE TYP

I. Der Änderungsplan I zum Bebauungsplan "An Schmidtlingen" mit den textlichen Festsetzungen und Begründung haben gemäß §2(6) des BBauG nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom ... 9. 8. 1966 ... in der Zeit vom ... 19. 8. 1966 bis ... 17. 8. 1966 ... bei der Gemeindeverwaltung Einöllen öffentlich aufgelegt. Bedenken und Anregungen sind nicht eingegangen.

Einöllen, den 21. März 1966

Bürgermeister

II. Der Änderungsplan I mit textlichen Festsetzungen wurde gemäß § 10 des BBauG in der Sitzung des Gemeinderates vom ... 19. 8. 1966 ... als Satzung beschlossen.

Einöllen, den 21. März 1966

Bürgermeister

III. Genehmigung

IV. Der mit RE vom 25. 7. 1966 Az. 421-521-Kv 22/1a genehmigte

Änderungsplan I mit textlichen Festsetzungen wurden gemäß § 12 des BBauG am 9. 8. 1966 ortsüblich bekannt gemacht und in der Zeit vom 19. 8. 1966 bis 17. 8. 1966 bei der Gemeindeverwaltung ausgelegt.

Einöllen, den 19. Aug. 1966

Bürgermeister



Begründung

- 1) Der Bebauungsplan "An Schmidtlingen" in der Fassung vom Mai 1961 wurde mit RE vom 5.12.1961 Az. 421 - 07 -Ku 22/1 genehmigt und mit Wirkung vom 15.1.1962 rechtskräftig.
- 2) Die im Bebauungsgebiet vorgesehenen Gebäude für Schule und Lehrerdienstwohnung kommen an dieser Stelle nicht mehr zur Ausführung. Das Schulgelände soll daher der Bebauung mit Wohnhäusern zur Verfügung gestellt werden.
- 3) Die Bebauung erfolgt in einstöckiger Bauweise mit 50° Dachneigung in Anpassung an die bestehende Bebauung.
- 4) Da keine störende Beeinflussung des Ortsbildes eintritt, kann der erforderlichen Änderung des Bebauungsplanes entsprochen werden.

Textliche Festsetzungen

- 1) Das Änderungsgebiet ist ein "Reines Wohngebiet" im Sinne des § 3 der BNV.
- 2) Die im Änderungsplan festgelegte Zahl der Vollgeschosse ist zwingend. (§17(4) BNV).
- 3) Die im Änderungsplan eingetragene Lage, Dachform, Firstrichtung, Dachneigung und Stockwerkszahl der Gebäude ist einzuhalten.
- 4) Auf jedem Grundstück müssen entsprechend der Anzahl der Wohnungen Wagenabstellplätze von mind. 5.0 m Tiefe geschaffen werden. Sie sind so anzulegen, dass eine freie Zufahrt von der Verkehrsfläche aus erfolgen kann und dürfen daher nicht durch Tore abgeschlossen werden.
- 5) Bebaute und bebaubare Grundstücke sind entlang öffentlicher Verkehrsflächen einzufrieden.
- 6) Freistehende Umfassungswände ohne Öffnungen sind nicht erlaubt.
- 7) Nebengebäude sind nur bis zu 30 qm Grundfläche zugelassen. Sie müssen eingeschossig und mit Satteldach ausgeführt werden.
- 8) Die Dacheindeckung der Haupt- und Nebengebäude hat mit dunkel getöntem, durchgefärbtem Material zu erfolgen.
- 9) Dachaufbauten sind zugelassen. Sie dürfen in ihrer Gesamtlänge 1/3 der Tarufe nicht überschreiten, diese nicht unterbrechen und müssen sich dem Baukörper unterordnen.
- 10) Kniestöcke dürfen höchstens 0,75 m, gemessen von Oberkante Dachgeschoßfußboden bis Unterkante Sattelschwelle, betragen.

Die Anordnung eines Sparrendaches mit mindestens 0,45 m Ausladung ist Pflicht.

- 11) Grundstückseinfriedigungen entlang der Strassen und seitlich bis zur hinteren Gebäudeflucht sind mit einem Polygonzaun aus halbrunden Holzstäben oder als Hecke auszuführen.
- Soweit zur Abstützung höher liegenden Vorgartengeländes Mauern notwendig sind, müssen diese an den Sichtflächen aus heimischen Natursteinmaterial hergestellt werden. Die Gesamthöhe der Einfriedigungen darf 1,20 m nicht überschreiten.
- 12) Mit der Bekanntmachung gemäß § 12 des BBauG wird der Änderungsplan mit diesen textlichen Festsetzungen rechtsverbindlich.

Einöllen, den - 9. Feb. 1966

Bürgermeister



I. Fertigung

Genehmigt

mit RE vom 25. Juli 1966

Az. 421 - 521 - Kv 22/1a

Neustadt an der Weinstraße,
den 25. Juli 1966

Bezirksregierung der Pfalz
Im Auftrag

